

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

G e s e t z
mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-4, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlages, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinde mit einer physischen Person zu besetzen sind - im folgenden als Dienstposten bezeichnet -, festsetzt."

2. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Aufnahme als Gemeindebeamter ist vom Gemeinderat zu beschließen."

3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ernennung ist vom Gemeinderat zu beschließen."

4. Im § 20 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit die §§ 19 und 22 nichts anderes bestimmen."

5. Im § 48a erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung als Abs. 2. Der neue Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Für die Zeit in der der Gemeindebeamte tatsächlich Arbeitsleistungen während des Bereitschaftsdienstes oder des Rufbereitschaftsdienstes erbringt, gebührt ihm anstelle

der Bereitschaftsentschädigung oder der Rufbereitschaftsentschädigung die entsprechende Mehrdienstleistungsvergütung nach den Bestimmungen des § 46."

6. Im § 53 Abs. 4 lit. c hat eine anstelle "zur Gemeinde" "zu einer Gemeinde" zu lauten.

7. Im § 63 Abs. 7 erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

"In den Fällen des Abs. 1 und 3 ist die Zeit des zeitlichen Ruhestandes bis zum Höchstausmaß von 3 Jahren sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Erlangung eines Anspruches auf Dienstalterszulage als auch für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen."

8. Im § 64 Abs. 2 hat es im letzten Satz anstelle "für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Erlangung eines Anspruches auf Dienstalterszulagen anzurechnen" zu lauten:

"sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Erlangung eines Anspruches auf Dienstalterszulage als auch für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen."

9. Im § 72 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

"(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Gemeindebeamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Gemeindebeamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse der früheren Ehefrau gehabt hat."

10. Im § 80 Abs. 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

I	S 1.320,80
II	S 1.981,20
III	S 2.641,60

11. Im § 110 wird folgender Dienstzweig Nr. 51a aufgenommen:

Dienstzweig: Gehobener Dienst der Lebensmittel-
inspektoren

Nummer des Dienstzweiges: 51a

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II - VII	Lebensmittel- inspektor	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Ausbildung gemäß § 35 Abs. 6 des Lebensmittel- gesetzes 1975, BGBl. Nr. 86

12. Im § 110 wird in der Anmerkung vom Dienstzweig 89 folgendes angefügt:

"Gemeindewachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren anstelle des Amtstitels 'Gemeinde-(Stadt)-polizeirevierinspektor' den Amtstitel 'Gemeinde-(Stadt)-polizei-bezirksinspektor' zu führen."

13. Im § 120 Abs. 10 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Die Bestellung der Disziplinarkommission ist spätestens 2 Monate nach dem Tage der Gemeinderatswahl vorzunehmen."

14. Im § 125 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Auf den Disziplinaranwalt und seinen Stellvertreter ist § 122 sinngemäß anzuwenden."

15. In der Anlage 1 zur GBDO wird folgende Ziffer 25 a eingefügt:

"Bademeister 3"

16. In der Anlage 1 zur GBDO wird folgende Ziffer 51 a eingefügt:

"Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren B"

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Zif. 10 mit 1.1.1981
2. Artikel I Zif. 4, 13 und 14 mit 1.7.1980
3. Artikel I Zif. 7 und 8 mit 1.5.1980
4. Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.